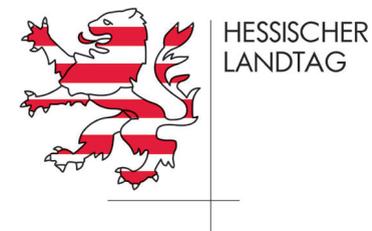


ISBN: 978-3-923150-32-8

Schriften des Hessischen Landtags
Heft 7

Festveranstaltung
des Hessischen Landtags
zum 60-jährigen Jubiläum
des Unterausschusses Justizvollzug
am 11. Mai 2007 in der
Justizvollzugsanstalt Rockenberg



Schriften des Hessischen Landtags

Heft 7

Schriften des Hessischen Landtags

- Heft 1 Bioethik-Symposium des Hessischen Landtags am 17. November 2001, hrsg. von Klaus Peter Möller, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2002
- Heft 2 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 27.01.2004 im Plenarsaal des Hessischen Landtags, hrsg. von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2006
- Heft 3 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 27.01.2005 im Stadtverordnetensaal des Wiesbadener Rathauses, hrsg. von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2006
- Heft 4 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 26.01.2006 im Hessischen Landtag, hrsg. von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2006
- Heft 5 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 27.01.2007 im Ständehaus Kassel, hrsg. von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2008
- Heft 6 Symposium „Schutz des Lebens und Selbstbestimmung am Lebensende“ am 12. März 2007 im Hessischen Landtag, hrsg. von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden. Hessischer Landtag, 2008

**Festveranstaltung
des Hessischen Landtags
zum 60-jährigen Jubiläum
des Unterausschusses Justizvollzug
am 11. Mai 2007 in der
Justizvollzugsanstalt Rockenberg**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben von Norbert Kartmann
Präsident des Hessischen Landtags
Redaktion: Bernd Friedrich, Susanne Baier, Karl-Heinz Thaumüller
Herstellung: medienHaus Plump, Rheinbreitbach
ISBN: 978-3-923150-32-8

© 2008 Hessischer Landtag, Wiesbaden, Schlossplatz 1 – 3

Inhalt:

Begrüßungen

Michael Mentz
Leiter der JVA Rockenberg..... 9

Norbert Kartmann
Präsident des Hessischen Landtags 11

Ansprachen

Alfons Gerling
Vorsitzender des UJV..... 17

Erika Fellner
Ehemaliges Mitglied des UJV..... 23

Jürgen Banzer
Hessischer Minister der Justiz..... 25

Festrede **„Strafvollzug unter Geltung des Grundgesetzes“**

Herbert Landau
Richter des Bundesverfassungsgerichts 29

Schlusswort

Heike Hofmann
Stellvertretende Vorsitzende des UJV..... 43

Begrüßungen

Michael Mentz

Leiter der JVA Rockenberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kartmann, sehr geehrter Herr Vorsitzender des Unterausschusses Justizvollzug Gerling, meine sehr geehrten Damen und Herren Landtagsabgeordneten, sehr geehrter Herr Staatsminister Banzer, sehr geehrter Herr Prof. Landau, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe die Freude und Ehre, Sie zu dem Festakt aus Anlass des 60-jährigen Bestehens des Unterausschusses Justizvollzug in der JVA Rockenberg begrüßen zu dürfen.

Die JVA Rockenberg hat schon vielfältige Nutzungen erlebt: Das Gebäude beherbergte eine Pflegestätte, ein Gutleuthaus, ein Nonnenkloster, danach ein kaiserliches Lazarett, eine Zucht- und Besserungsanstalt, ein großherzogliches hessisches Landeszuchthaus, und jetzt befindet sich darin eine Jugendvollzugsanstalt. Diese Nutzungsvielfalt stimmt mich zuversichtlich, dass auch die Jubiläumsfeier des Unterausschusses Justizvollzug in dieser Anstalt gut aufgehoben ist. Ich bin zuversichtlich, dass Sie meine Anstalt mit diesem Eindruck verlassen werden.

Von Goethe stammt die Erkenntnis: „Das Tun interessiert, das Getane nicht.“ Sicher ist das, was jetzt kommt, spannender. Das Neue ist immer aufregend. Aber nach 60 Jahren ist es wichtig, einen Schritt zurückzutreten, das Getane zu betrachten und zu bewerten. Wenn wir damit zufrieden sind, können wir sagen: „Auf weitere 60 Jahre!“ – auch wenn gestern zu lesen war, dass ein Mitglied des Unterausschusses Justizvollzug die parlamentarische Kontrolle der Vollzugspolitik und -praxis durch andere Organisationsformen gewährleistet wissen will.

Goethe wollte uns mit seinen Weisheiten übrigens nicht vergraulen und von solchen Festakten abhalten. Schließlich stammt von ihm auch der Rat: Man feiere nur, was glücklich vollendet ist. – Daran, dass die Arbeit des Unterausschusses Justizvollzug eine gelungene demokratische Kontrolle darstellt, dürfte keiner der Anwesenden zweifeln.

Sie erwartet eine erkenntnisreiche Jubiläumsveranstaltung, und als Hausherr der JVA Rockenberg wünsche ich Ihnen eine schöne Zeit. Bevor ich

nach einem musikalischen Intermezzo Rockenberger Jugendlicher das Wort an den Präsidenten des Hessischen Landtags weitergebe, möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen jungen Gefangenen danken, die einen Beitrag zum Gelingen dieser Veranstaltung geleistet haben und noch leisten werden. Im Übrigen wird Ihnen Herr Kartmann noch erklären, was es mit diesem Schirm auf sich hat. Die meisten können es schon erkennen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall – Auftritt der Musikgruppe)

Norbert Kartmann

Präsident des Hessischen Landtags

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor dem Hintergrund unseres Besuchs hier sollten wir das Lied über das „Haus der aufgehenden Sonne“ noch etwas auf uns wirken lassen, da es vielleicht viel mehr aussagt als all das, was wir nachher noch zu bereden haben.

Ich darf Sie zu einem ganz besonderen Anlass herzlich begrüßen. Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses, dessen Geburtstag wir heute hier feiern, insbesondere den Vorsitzenden, Herrn Abg. Gerling, und seine Stellvertreterin, Frau Abg. Hofmann. Wir drei heißen alle anderen zur Feier des 60-jährigen Bestehens eines ganz besonderen Ausschusses willkommen. Er ist deswegen besonders, weil er in bundesdeutschen Landen allein da steht und deswegen auch für uns in Hessen von spezieller Bedeutung ist.

Ich begrüße auch sehr viele Gäste und Verantwortliche. Das ist eine Mischung der besonderen Art für die hessische Justiz und für den Justizvollzug. An der Spitze steht Herr Minister Jürgen Banzer. Herr Minister, herzlich willkommen.

Ich freue mich, dass wir einen Redner gewonnen haben, der den politischen Streitigkeiten entrückt ist und die Sache jetzt unter Umständen etwas lockerer sehen kann als während seiner Zeit als Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz. Er wacht mittlerweile über uns alle und schützt uns, was unsere rechtlichen Belange betrifft. Herr Prof. Herbert Landau, Richter am Bundesverfassungsgericht, herzlich willkommen in Rockenberg.

(Allgemeiner Beifall)

Ich begrüße den Präsidenten des OLG Frankfurt, Herrn Aumüller, herzlich unter uns.

Ich freue mich über die Anwesenheit vieler Kolleginnen und Kollegen, die nicht dem UJV angehören. Das zeigt, dass dies vom ersten Tag an ein sehr illustrierter Verband gewesen ist. Dass ich jetzt in der Mitte stehe, hat nichts damit zu tun, dass ich Präsident des Hessischen Landtags bin, sondern die Reihenfolge war so vorgesehen. Ich habe diesem Gremium einmal acht Monate lang angehört. Das war während der kurzen Parlamentszeit, als der

Landtag bald wieder aufgelöst worden ist. Aber es ist sehr interessant, dass im Laufe der 60-jährigen Geschichte des Landes Hessen – deshalb feiern wir dieses Jahr das 60-jährige Bestehen dieses Ausschusses – aus der Riege der Mitglieder des UJV viele Persönlichkeiten hervorgegangen sind.

Ich freue mich wirklich über diese Situation, die ein Stück weit einem Klusentreffen vergleichbar ist: ein Treffen mit vielen Kolleginnen und Kollegen, die wir schon lange nicht mehr gesehen haben. Ganz besonders möchte ich Frau Kollegin Fellner erwähnen, die dem Ausschuss angehörte und heute ebenfalls sprechen wird. Auch darf ich meinen alten Freund Dietrich Meister begrüßen. Ich spreche hier nicht nur für mich persönlich, sondern auch im Namen vieler anderer, z. B. von Mitarbeitern der Justizverwaltung. Während der acht Monate, die ich diesem Ausschuss angehörte, habe ich viel gelernt, auch darüber, wie sehr die Intensität dieser Arbeit wertzuschätzen ist. Deswegen erwähne ich Dietrich Meister neben vielen anderen, die anwesend sind, ganz besonders.

Ich freue mich, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den für die Leitung der Justizvollzugsanstalt Rockenberg Verantwortlichen begrüßen zu dürfen. Herr Mentz, ich bedanke mich ganz herzlich für den Empfang und für die Herstellung eines Umfelds, das erforderlich ist, um die Feier durchzuführen. Wenn ich auch hier eine persönliche Begrüßung vornehmen darf: Ich freue mich, Herrn Prof. Dr. Fleck unter uns zu sehen, der diese Anstalt lange Jahre geleitet und sie mit Sicherheit geprägt hat. Herr Prof. Dr. Fleck, herzlich willkommen.

Meine Damen und Herren, ich habe bereits darauf hingewiesen, dass das Land Hessen seit 60 Jahren besteht. Da das Land erst Ende Dezember 1946 gegründet wurde, konnte der Unterausschuss Justizvollzug noch nicht gebildet sein. Er wurde erst im Jahr darauf eingesetzt. Daher feiern wir in diesem Jahr den 60. Geburtstag dieses Ausschusses.

Als die Frage auftauchte, was wir machen sollen – schließlich ist es nicht unüblich, dass dieser Ausschuss seine Geburtstage feiert; dabei ging es nicht um das Ob, sondern nur um das Wie –, habe ich dem Ausschussvorsitzenden den Vorschlag gemacht, zum Hessentag nach Butzbach zu gehen. Gibt es ein besseres Ambiente als auf dem Hessentag in Butzbach? Es gibt dort auch noch einige Räumlichkeiten an der Kleeberger Straße dafür. Diesen Vorschlag haben wir überprüft. Wir landeten dann – was uns Butzbachern gar nichts ausmacht – in Rockenberg. Deswegen der Schirm, den Herr Mentz hierhin gestellt hat. Herr Mentz und ich, wir beide sind in

Butzbach kommunalpolitisch tätig. Dieser Schirm beschützt uns beide, Herr Mentz. Die Symbolik ist hervorragend.

Ich möchte hinzufügen, dass der Gedanke, mit der Veranstaltung in diese Region zu gehen, mit zwei Punkten zu tun hat. Zum einen glaube ich, es ist passend, dass dieser besondere Unterausschuss des Hessischen Landtags seinen Geburtstag in einer Justizvollzugsanstalt feiert. Wenn dieser Geburtstag dann auch noch mit dem Hessentag zusammenfällt – zu dem ich Sie alle herzlich einlade –, kann man an der Gesamtsymbolik des heutigen Tages nichts aussetzen.

Unser Unterausschuss Justizvollzug ist in Deutschland einmalig. Er vermittelt den Mitgliedern und somit dem Parlament ein einzigartiges Bild vom Zustand des Strafvollzugs in Hessen. Wir feiern diesen Geburtstag also auch aus inhaltlichen Gründen. Wie wir alle wissen, ist der Strafvollzug ein wichtiger Pfeiler unseres Rechtsstaats. Er ist eine äußerst sensible Materie und wird von der Bevölkerung nur wahrgenommen, wenn er nicht funktioniert. Auch hierzu eine Anmerkung: Da wir, die Regionalen, mit zwei JVA beschäftigt sind, können wir feststellen, dass diese Akzeptanz allenthalben hoch ist. Es wird sich nicht dagegen gesperrt, was schließlich auch der Fall sein könnte. Das heißt, die Arbeit funktioniert am Ende unabhängig davon, wer verantwortlich ist.

Meine Damen und Herren, wichtig ist, dass der Strafvollzug die Doppelrolle einnimmt, über die wir immer diskutieren: Zum einen dient er der Resozialisierung der Strafgefangenen. Der Unterausschuss Justizvollzug als Institution überzeugt sich stets, dass das Angebot an derartigen Maßnahmen in den hessischen Gefängnissen vielfältig und umfangreich ist. Zum anderen dient der Strafvollzug dem Schutz der Allgemeinheit, wie es z. B. in § 57 des Strafgesetzbuchs zum Tragen kommt, wonach eine Strafverbüßung nur auf Bewährung ausgesetzt werden darf, wenn das unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Aufgrund des Abschlusses der verfassungsändernden Gesetzgebung zur Föderalismusreform am 7. Juli 2006 haben sich neue gesetzliche Handlungsspielräume eröffnet. Dies trifft auch und gerade für den Strafvollzug zu. Wie wir wissen, werden auf diesem Gebiet zurzeit gesetzliche Regelungen in diesem Sinne ausgearbeitet und im Hessischen Landtag beraten. Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 kommt dem Jugendstrafvollzug eine besondere Priorität zu. In diesem Urteil ging es um die Kontrolle der Post eines jugendlichen Inhaftierten. Aber

Ihnen als Fachleuten brauche ich das nicht weiter zu erläutern. Es besteht Handlungsbedarf bis zum 31.12.2007. Das ist eingeleitet, auf den Weg gebracht und wird bis dahin erledigt sein.

Es werden bereits hier die zahlreichen Berührungspunkte zwischen Grundgesetz und Strafvollzug sichtbar. Wir haben einen Gast mit profunden Kenntnissen eingeladen, der heute darüber referieren wird.

Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, der Unterausschuss Justizvollzug ist unter den Ausschüssen der verschiedenen Bundesländer etwas Besonderes. Hessen bietet damit etwas Besonderes. Das Land Hessen hat sich schon immer ab und zu das Privileg herausgenommen, etwas anzubieten, was andere nicht haben, also ein Alleinstellungsmerkmal zu produzieren. Im Rahmen der Justiz ist das der Unterausschuss Justizvollzug. Dazu gehört aber beispielsweise auch unsere Einrichtung in Hünfeld. Ich nenne diese Einrichtung nicht, um sie zu bewerten. Streiten Sie weiter darüber, ob sie gut oder schlecht ist. Vielmehr erwähne ich sie, um anzudeuten, dass dies etwas ist, was von außen mit Neugierde betrachtet wird. Ob es am Ende ein Interesse daran gibt, etwas davon umzusetzen, sollen die entscheiden, die es von außen betrachten.

Ich glaube, dass es bei der Beschäftigung mit dieser Materie, die für den normalen Staatsbürger relativ trocken ist, die Aufmerksamkeit fördert, wenn man solche Alleinstellungsmerkmale hat, die sogar im Ausland wahrgenommen werden. Ich habe vor einigen Tagen den slowenischen Justizminister besucht und ihn sogleich eingeladen, weil er gefragt hat, ob er sich dies einmal anschauen könne. Ich habe gesagt: Tun Sie das; wir machen das für Sie. – Nun muss er sich entscheiden. Die Informationen, auch über den Unterausschuss Justizvollzug, schwappen also über die Grenzen. Eine solche Einrichtung kennen sie nicht, sodass wir Hessen – zumal in einem Bereich, wo wir eine relativ hohe Eigenständigkeit haben – viel zu sagen haben.

All dies ist Grund genug, das besondere Ereignis des Geburtstags eines Unterausschusses – ich möchte gar nicht einmal sagen, dass er die Welt bewegt; aber er bewegt uns – so zu begehen, wie wir es heute machen. Ich bedanke mich bei allen, die daran mitgewirkt haben, dass wir ihn heute feiern können. Insofern bin ich sicher, dass das, was man uns heute zum Justizvollzug und zu einer besonderen Art der Kontrolle des Justizvollzugs durch das Parlament sagen wird, auch über diese Stunde hinaus –außerhalb dieses Hauses – einen Merkposten erhalten wird.

Ich wünsche mir, dass der Unterausschuss Justizvollzug diese Aufgabe auch in den nächsten Jahren wahrnimmt. Es gibt immer den einen oder anderen, der meint, man könne es auch anders machen. Aber es existiert auch das meiner Auffassung nach richtige Prinzip: Dort, wo es kein Problem gibt, sollte man auch nicht künstlich eines herbeidiskutieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bleiben wir deshalb an dieser Stelle so, wie wir sind: erfolgreich beobachtend und, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, untereinander letztendlich nicht so kämpferisch, wie wir nach außen manchmal handeln müssen. Den Mitgliedern des Unterausschusses Justizvollzug und eigentlich uns allen in Hessen einen herzlichen Glückwunsch dazu, dass wir diesen Ausschuss haben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall)

Ansprachen

Alfons Gerling

Vorsitzender des UJV

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kartmann, sehr geehrter Herr Staatsminister Banzer, sehr geehrter Herr Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Landau, verehrte Festgäste! Es ist eine große Freude, dass neben den Mitgliedern des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags einige ehemalige Abgeordnete und auch Anstaltsbeiräte, Anstaltsleiter, Justizvollzugsbedienstete und ehemalige Bedienstete sowie die Damen und Herren aus der Abteilung IV des Hessischen Ministeriums der Justiz die Zeit gefunden haben, zu dieser kleinen Feierstunde nach Rockenberg zu kommen.

Ich möchte unseren Kollegen Dr. Jürgens entschuldigen, der krankheits- halber nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen kann.

60 Jahre Unterausschuss Justizvollzug: Dieses Jubiläum bietet uns die Gelegenheit, über die bisherige Arbeit und über unsere Erfolge zu reflektieren, den derzeitigen Stand unserer Ausschussarbeit zu bestimmen und ein Resümee zu ziehen. Zu diesem Jubiläum gehört es auch, in gebührender Weise zu feiern, so, wie wir das heute machen. Ich finde, das ist ein schöner Anlass, um auch einmal außerhalb der offiziellen Sitzungen zusammenzukommen. Wir werden nachher sicherlich Gelegenheit haben, einige Worte miteinander zu wechseln.

Ferner möchte ich der JVA Rockenberg herzlich danken: Ihnen, Herr Mentz, als dem Leiter der Anstalt und auch den jungen Mitgliedern der Musikgruppe, die die Feier musikalisch umrahmt. Sie machen uns damit eine große Freude. Herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Meine Damen und Herren, wir Abgeordnete haben den klaren Verfassungsauftrag, Vertreter des Volkes zu sein. Jeder von uns soll stellvertretend für die Menschen in unserem Land Ideen entwickeln, einbringen und zu ihrer Verwirklichung beitragen, damit wir Antworten auf die Probleme unserer Zeit

finden und mithelfen, die Lebensqualität in Hessen mit ganz unterschiedlichen Schritten zu steigern. Die Mitglieder des Landtags machen dies, indem sie finanzielle Mittel für die Landesregierung bereitstellen – also den Etat verabschieden – sowie die Arbeit der Regierung und der Verwaltung kontrollieren.

Im Unterausschuss Justizvollzug konkretisiert sich dieser Verfassungsauftrag auf ganz spezielle Weise. Als Abgeordnete sind wir immer auch Sachwalter der Anliegen Einzelner, die von staatlichem Handeln persönlich berührt werden oder nach staatlicher Unterstützung verlangen. Im Unterausschuss Justizvollzug behandeln wir einen besonders sensiblen Bereich. Wer aufgrund einer Straftat im Gefängnis sitzt, hat die Regeln unserer Gemeinschaft und wertvolle Schutzgüter erheblich verletzt. Er hat dafür eine Strafe auferlegt bekommen. Die Inhaftierung dient unter anderem dem Schutz der Allgemeinheit und deren Sicherheit. Sie nimmt dem inhaftierten Menschen einen Großteil seiner persönlichen Freiheit, die ein wesentliches Gut unseres Menschseins ist.

Aber in unserem Rechtsstaat ist der Häftling der Vollstreckung seiner Strafe nicht nur ausgeliefert, sondern er hat auch Ansprüche. Er hat einen Anspruch darauf, menschenwürdig behandelt zu werden, und er hat einen Anspruch darauf, dass sich der Staat um ihn kümmert, damit er nach der Entlassung die Chance hat, sich neu in die Gemeinschaft zu integrieren und ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Darüber wachen die Mitglieder des Unterausschusses Justizvollzug. Aus eigener Initiative informieren wir uns über die Vollzugsplanung und -durchführung in den verschiedenen Haftanstalten. In einem regelmäßigen Turnus schauen wir uns den Alltag vor Ort an und halten Kontakt mit der Anstaltsleitung, den Personalräten und nicht zuletzt mit den Anstaltsbeiräten, die für uns immer ein wichtiger Gesprächspartner sind. Wir nehmen Anteil und geben Anregungen hinsichtlich der Ausbildungs- und Arbeitsplätze, der menschenwürdigen Unterbringung der Gefangenen und der baulichen Gestaltung der Haftanstalten. Aktuell kümmern wir uns insbesondere um die Unterschiede im Vollzug zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden auf der einen Seite und erwachsenen Gefangenen auf der anderen Seite.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass uns die Landesregierung über außergewöhnliche Vorkommnisse im Vollzug umgehend informiert, damit wir unserer Kontrollfunktion nachkommen und gegebenenfalls nachhaken können. Wir befassen uns mit den Sorgen und Nöten des einzelnen Inhaftierten,

die uns in Form von Petitionen erreichen. In der laufenden Legislaturperiode sind es bis zum jetzigen Zeitpunkt 260 Eingaben. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Unterausschuss Justizvollzug einer der wichtigsten Ausschüsse, denn er kontrolliert die Macht im Staat und ist im Hinblick auf den Umgang mit eingeschlossenen Menschen tätig.

Meine Damen und Herren, verehrte Festgäste, im Laufe der Jahre hat sich das Spektrum der Fälle, mit denen sich der Unterausschuss Justizvollzug konfrontiert sieht, ebenso verändert wie der Alltag außerhalb und innerhalb der Justizvollzugsanstalten. Vor 60 Jahren war der Drogenkonsum im Gefängnis noch kein Problem. Das gilt auch für Sicherheitsfragen, z. B. im Zusammenhang mit elektronischen Geräten, und für die kulturellen und religiösen Hintergründe von Strafgefangenen unterschiedlicher Herkunft.

So befassen wir uns mit zahlreichen Fragen, die oft auch in Form von Petitionen an uns herangetragen werden: Darf ein Häftling einen Wasserkocher, einen PC, einen DVD-Player oder eine Spielkonsole auf der Zelle haben? Ist dem Wunsch nach einem bestimmten ausländischen oder wertgeprägten Fernsehkanal Rechnung zu tragen? Welche Einkaufsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt stehen dem Einzelnen zu? Wie viel Geld steht dem Gefangenen hierfür zur Verfügung? Werden Vollzugslockerungen in vollem Umfang gewährt, wenn sich der Entlassungstermin nähert? Welche Anforderungen sind an Zubereitung und Vielfalt der Verköstigung zu stellen? Welchen Standard an ärztlicher Versorgung muss eine Anstalt gewährleisten? Darf ein Strafgefangener ein Fernstudium absolvieren, was das Schreiben von Klausuren in der Anstalt einschließt? Ist genügend Personal vorhanden? Sie sehen, dass das Themenspektrum, mit dem sich die Mitglieder des Ausschusses beschäftigen, von ganz praktischen bis zu grundsätzlichen Fragen reicht.

Uns Abgeordneten obliegt es, jedes große und kleine Anliegen der Gefangenen ernst zu nehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die Praxis zeigt, dass die Informationen, die uns die Verwaltung zur Verfügung stellt, in der Regel zügig vorliegen. Sie sind ausreichend, ausführlich und ungeschönt dargelegt, damit wir auf dieser Grundlage entscheiden können. Gelegentlich ergeben sich Nachfragen, in denen wir um ausführlichere Informationen bitten.

Es ist meines Erachtens ein Gewinn, dass die Justizverwaltung den Petitionen, die einen Missstand aufdecken, in aller Regel von sich aus Rechnung trägt. In nahezu allen Fällen kommen wir im Ausschuss letztendlich in

einstimmiger Entscheidung dazu, den Petenten nach Sach- und Rechtslage zu bescheiden, was nicht selten als positives Votum für das Anliegen des Petenten gewertet werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich festhalten, dass sich die Zusammenarbeit mit der Landesregierung, d. h. mit dem Justizministerium – aktuell mit Herrn Staatsminister Banzer und Herrn Staatssekretär Dr. Schäfer –, ausgesprochen konstruktiv und vertrauensvoll gestaltet. Ich kann aus meiner langjährigen Erfahrung als Mitglied und Vorsitzender des Unterausschusses Justizvollzug bestätigen, dass dies unter den Amtsvorgängern Herrn Minister Dr. Wagner und Staatssekretär Herbert Landau sowie Herrn Minister von Plottnitz und Staatssekretärin Kristiane Weber-Hassemer ebenso war. Darin beziehe ich auch den ehemaligen Staatssekretär Schmidt ein, der heute hier anwesend ist. Das gilt auch für alle Damen und Herren der Abteilung IV des Justizministeriums, die in all den Jahren unsere Arbeit begleitet haben. Im Namen des Ausschusses danke ich Ihnen hierfür herzlich.

Es freut uns, dass der Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Herbert Landau, mit dem wir bis Mitte 2005 – während er Staatssekretär im Ministerium der Justiz war – vertrauensvoll zusammengearbeitet haben, heute unter uns ist und die Festansprache hält.

Was die politische Dimension unserer Ausschussarbeit betrifft, so freue ich mich als Vorsitzender über das meist gute Einvernehmen der Abgeordneten. Es ist bestimmt etwas Besonderes in der Parlamentsarbeit, dass wir in diesem Ausschuss gut zusammenarbeiten. Unsere Beschlüsse zeugen davon, dass wir uns als Sachwalter im Einzelfall verstehen. Für politisch motivierte Kontroversen ist bei den Petitionen auch kaum Platz. Gerade jetzt, da den Bundesländern im Rahmen der Föderalismusreform eine eigene Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug zugewiesen wurde, sind die Konsensfähigkeit und die vorwiegend gute Zusammenarbeit im Unterausschuss Justizvollzug besonders wichtig.

Aktuell betrifft dies das zu beratende Jugendstrafvollzugsgesetz. Ich bin zuversichtlich, dass wir in gemeinsamer Beratung mit dem Rechtsausschuss ein modernes und vorbildliches Gesetz beschließen werden.

Das Selbstverständnis einer sachorientierten Ausschussarbeit bringen ausnahmslos jede und jeder der Kolleginnen und Kollegen im Unterausschuss Justizvollzug mit. Dies erleichtert nicht nur die Aufgabenerfüllung des Vorsitzenden. Im Ergebnis profitieren davon auch die Strafgefangenen. Wir

alle dürfen daraus die Hoffnung ableiten, dass die Arbeit im Unterausschuss Justizvollzug, die bisher schon wertvoll war, auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erfolgreich und beispielhaft sein wird.

Rückblickend auf die 60-jährige Geschichte unseres Ausschusses möchte ich den Mitgliedern des ersten Hessischen Landtags von 1947 danken, dass sie sich – seinerzeit in Westdeutschland einmalig – zur Einrichtung eines eigenen Unterausschusses für Vollzugsbelange entschlossen haben. Ziel war es damals, in Hessen in bewusster Abgrenzung zur eben erst vergangenen schlimmen Zeit der Nazi-Diktatur eine besondere parlamentarische Kontrolle des Strafvollzugs einzurichten, um in Zukunft die menschenwürdige Behandlung der Gefangenen sicherzustellen.

Meine Damen und Herren, verehrte Festgäste, der Unterausschuss Justizvollzug hat sich seit seiner Gründung vor 60 Jahren hervorragend bewährt. Er ist ein unverzichtbares parlamentarisches Kontrollgremium. Ich hoffe, auch für meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten zu sprechen, wenn ich an die kommenden Abgeordneten appelliere, der Bedeutsamkeit von Strafvollzugsangelegenheiten auch künftig durch einen eigenen Ausschuss – in welcher Form auch immer, ob als Unterausschuss oder als Vollausschuss – Rechnung zu tragen. Ich wünsche unserem Unterausschuss Justizvollzug für die kommenden Jahrzehnte, ja sogar für die nächsten 60 Jahre, alles Gute und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Allgemeiner Beifall – Auftritt der Musikgruppe)

Prof. Erika Fellner
Ehemaliges Mitglied des UJV

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kartmann, liebe Kolleginnen und Kollegen des Hessischen Landtags, sehr geehrter Herr Minister Banzer, sehr geehrter Herr Prof. Landau, sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Bedienstete und Inhaftierte – die offensichtlich auch vertreten sind – im Haus! Der Frage nachgehend, was wir mit 60 Jahren Unterausschuss Justizvollzug heute eigentlich feiern, habe ich mir die Protokolle gründlicher angesehen. Allein der Wechsel der Ausschussbezeichnungen spiegelt etwas von den politisch-rechtlichen Veränderungen wider: Zunächst „Ausschuss für das Gefängniswesen“ benannt, wurde der Ausschuss dann zum „Unterausschuss zur Überprüfung der Gefängnisse und Strafanstalten“. Übrigens war die 1. Vorsitzende in den ersten Jahren Elisabeth Selbert, eine über SPD-Parteikreise hinaus bekannte Persönlichkeit. Später wurde aus diesem Ausschuss der „Unterausschuss Justizvollzug“. So heißt er bis heute.

In den ersten Jahren war die Ausschussarbeit, in unmittelbarer Wahrnehmung der Kontrollaufgabe, von Besuchen aller Justizvollzugseinrichtungen geprägt. Die JVA Rockenberg war in den Fünfzigerjahren an der Reihe. Themen der ersten Jahre waren vor allem Bau- und Versorgungsfragen. „Vom Kübel zum WC“ – bei dieser Streitfrage dauerte es mehr als zwei Legislaturperioden, um eine Änderung herbeizuführen. Bei einer anderen Frage ging es um die Arreststrafe ohne Sitzgelegenheit; Pritschen wurden erst abends in die Zellen gestellt. Das wurde als eine zu harte Maßnahme beurteilt und dann auch geändert. Auch das damals geltende totale Rauchverbot in allen Haftanstalten wurde als zu hart angesehen und für die Freizeit gelockert. Ich habe wenig Zeit; sonst hätte ich gern noch mehr Beispiele für das gebracht, womit sich der Unterausschuss Justizvollzug beschäftigt hat.

Nach 1962, als die Trennung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgehoben wurde und sich der sogenannte Einheitsstrafvollzug entwickelte, traten unter anderem folgende Themen in den Vordergrund: die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, sozialtherapeutische Maßnahmen, Erwachsenenbildung. Immer spielten – so ist es bis in die Gegenwart – auch Baumaßnahmen eine Rolle.

Übrigens wurden 1973 – mir liegen sie noch vor – die Verhaltensvorschriften geschaffen. Mir kamen die Fragen: Gelten sie heute noch? Sind sie geändert worden? Werden sie noch gebraucht? Aufgrund der gesellschafts-

politischen Entwicklung stand dann die Situation der ausländischen Häftlinge im Blickpunkt des Unterausschusses.

Die Behandlung zweier Tagesordnungspunkte wurde in der Arbeit des Unterausschusses von 1969/70 an zur Regel: Durch den Abgeordneten und späteren Staatsminister Karry 1969 veranlasst, kam als ein Punkt die Erörterung aktueller Vorkommnisse im Vollzug – damals hieß das „außergewöhnliche Ereignisse“ – auf die Tagesordnung. Diesen Tagesordnungspunkt gibt es bis heute. Bei dem anderen Punkt, dessen Bedeutung sich offensichtlich verstärkt hat, wie ich dem Bericht des Ausschussvorsitzenden Gerling entnommen habe, handelt es sich um die Petitionen. Darüber wird offensichtlich mehr Kontrolle und Aufmerksamkeit verlangt.

Fazit: Immer wieder waren – und sind – Stimmen zu hören, wonach dieser Ausschuss überflüssig sei und dies alles in den Rechtsausschuss gehöre. Ich bin froh, dass sich diese Stimmen nicht durchgesetzt haben. Immer noch vertrete ich die Auffassung – ich hoffe, dass viele sie teilen, auch für die Zukunft –, dass der Unterausschuss Justizvollzug weiterhin gebraucht wird. Er ist eine Schnittstelle zwischen Rechtspolitik und Sozialpolitik in einem staatlich verantworteten Bereich politischer Entwicklung und dient der institutionellen Überprüfung und Kontrolle. – Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben.

(Allgemeiner Beifall)

Jürgen Banzer

Hessischer Minister der Justiz

Herr Landtagspräsident, Herr Vorsitzender Gerling, Herr Präsident des Oberlandesgerichts, Herr Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Landau, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, wir werden noch einige Jahre brauchen, bis uns die Historiker darauf aufmerksam machen, dass Deutschland in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg viel Glück hatte, weil es in dieser Zeit, in der Grund genug vorhanden war, sehr pessimistisch gefärbte, sehr wenig vorwärts gewandte Entscheidungen zu treffen, Menschen gab, die in der Lage waren, Deutschland so aufzubauen, wie wir es jetzt genießen können.

In diesen Zusammenhang will ich auch die Entscheidung des Hessischen Landtags einordnen, sich dem Strafvollzug durch die Gründung eines speziellen Ausschusses zu widmen; denn angesichts der Probleme und Sorgen, die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg vorherrschten, war das wirklich nicht naheliegend. Ich glaube, das ist einer der Punkte, auf die der Hessische Landtag stolz sein sollte. Es sagt etwas über die Qualität der Arbeit der Abgeordneten und über ihr Selbstverständnis aus, dass man sich diesem besonderen Bereich unserer Gesellschaft mit einer solchen Intensität gewidmet hat – und das nicht nur in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern, wie in einigen Ansprachen deutlich geworden ist, über 60 Jahre hinweg.

Profitiert davon hat, glaube ich, die Gesellschaft insgesamt, weil man gerade am Beispiel des Strafvollzugs viel über die Prinzipien unserer Verfassung, über das Menschenbild, das unserer Verfassung zugrunde liegt, und über die überragende Bedeutung der Menschenwürde in unserer Gesellschaft lernen kann. Selbstverständlich hat nicht zuletzt auch der Strafvollzug davon profitiert; denn die ständige Beschäftigung damit – der Fokus, der in Hessen ständig auf den Strafvollzug gerichtet war – ist ihm gut bekommen.

Wir wollen jetzt nicht in einen Wettbewerb, in einen Vergleich mit dem Strafvollzug anderer Bundesländer einsteigen. Das würde sicherlich zu einer sehr subjektiven Veranstaltung werden. Aber man beobachtet doch das eine oder andere, das spezifisch hessisch ist. Ich glaube, dass dies etwas damit zu tun hat, dass sich über 60 Jahre hinweg solch einflussreiche Landtagsabgeordnete wie die, deren Namen wir eben auf der Liste lesen konnten, diesem Thema – nicht nur den ganz großen politischen Themen – gewidmet

haben. Es gibt Fragen, die auf den ersten Seiten der großen Zeitungen behandelt werden, und es gibt Fragen, die weiter hinten, im fachlichen Teil, auftauchen. Es ist bemerkenswert, dass man sich auch diesem Thema gewidmet hat. Ich glaube sowieso, etwas, über das wir alle uns freuen können, ist, dass es uns gelungen ist, den Strafvollzug sehr viel mehr in die politische Diskussion zu bringen.

Vom Strafvollzug wird viel erwartet. In unseren Haftanstalten spiegeln sich die Probleme unserer Gesellschaft wider – alle Brüche, alle Schwierigkeiten, alle Herausforderungen, alle Erwartungen. Wir wollen in den Strafanstalten Menschen beeinflussen. Wir wollen Menschen verändern. Das ist eine große Aufgabe, und wir alle wissen, das ist jeden Tag aufs Neue ein Kampf, bei dem wir öfter scheitern, als dass wir erfolgreich sind. Aus all dem besteht die Grundphilosophie dieses Unterausschusses, und ich bin dankbar dafür, dass dies in Hessen der Fall ist.

Vielleicht sollten wir anlässlich des 60. Geburtstags über unser Selbstverständnis, unser Agieren im Unterausschuss Justizvollzug oder auch in Bezug auf den Strafvollzug insgesamt nachdenken. Als Justizminister muss ich immer wieder zur Kenntnis nehmen, dass in der politischen Diskussion offensichtlich nicht die Frage vorrangig ist, was wir mit den 5.300 Menschen machen, die gegenwärtig in unseren Strafanstalten untergebracht sind, sondern dass es eher darum geht, ob in einem besonderen Fall, bei einem besonderen Vorkommnis, eine Problemlage aufgetreten ist, aus der ein Rückschluss gezogen werden kann, der dann gesamtrechtspolitische Konsequenzen haben soll. Ich weiß nicht, ob wir mit diesem Ansatz, den alle politischen Parteien getragen haben – deshalb darf ich das anlässlich eines Jubiläums sagen; das ist keine einseitige politische Zuordnung –, dem Strafvollzug wirklich auf Dauer etwas Gutes tun.

Das Bewusstsein für das politische Überleben – das Streben nach dem politischen Überleben – verlangt von denen, die politisch verantwortlich sind, eine massive Beachtung des Aspekts Sicherheit in unseren Strafanstalten. Das ist logisch; denn jede Entweichung ist geeignet, den Rücktritt des Justizministers zu fordern. Wir können uns vorstellen, dass wir hier muntere Zeiten hätten, wenn bei jeder Note 6, die ein Schüler im Gymnasium erhält, Konsequenzen von Frau Wolff gefordert würden oder jedes Kapitalverbrechen eine sehr persönliche Anfrage an den Innenminister bedeutete.

In der Justiz, in den Justizvollzugsanstalten sind wir jedoch mit solchen Diskussionen konfrontiert. Das führt dazu, dass in der öffentlichen Wahrneh-

mung die Diskussion sehr stark über das Thema Sicherheit geführt wird und dass die Absicht der einzelnen Justizvollzugsanstalten, sich der anderen, ebenso wichtigen Aufgabe, nämlich der Resozialisierung, zu widmen, mit besonderen Risiken verbunden ist. Ich weiß nicht, ob wir das im Ergebnis so wollen, so verführerisch das im Einzelfall auch sein mag. Vielleicht ist der 60. Geburtstag ein Anlass, auch einmal darüber nachzudenken.

Es gibt keine perfekte Sicherheit, und ich will auch keine perfekte Sicherheit. Ich will nicht in einem Staat leben, in dem es die perfekte Sicherheit gibt, denn der Preis wäre die Freiheit. Da dies so ist, muss ich hinnehmen, dass es Risiken gibt. Trotzdem wollen wir in den Justizvollzugsanstalten etwas bewirken im Sinne zusätzlicher Sicherheit für die Bevölkerung, und zwar dadurch, dass wir die Menschen, die in den Haftanstalten sind, dazu bringen, dass sie sich nach der Haft anders verhalten als vor der Haft. Dafür brauchen wir in den Justizvollzugsanstalten ein Klima, das es begünstigt, dass man das eine oder andere probiert, immer wissend, wie risikoreich diese Aufgabe ist.

Aber ich habe mich gefreut, dass wir heute in Rockenberg eine in der Geschichte des deutschen Strafvollzugs einmalige Veranstaltung hatten: eine Marathonstaffel von 14 Jugendstrafanstalten, unter Anführung – wobei er bescheiden war; er ist nicht an der Spitze gelaufen – des ehemaligen Olympiasiegers Dieter Baumann. Da ist so viel entstanden. Das sind Chancen, die wir haben. Jugendliche merken, dass man für große Leistungen trainieren muss, dass man sieht, wie man besser wird, dass man bis an die Grenze seiner Fähigkeiten geht, dann aber auch das Erfolgserlebnis haben kann, Ziele zu erreichen. Sie müssen – es haben 13 verloren; nur eine hat gewonnen – mit einer Niederlage fertig werden und trotzdem sagen können, dass ihnen das Erlebnis Freude gemacht hat, in einer Staffel den anderen zu unterstützen.

Das sind Konzepte, von denen ich überzeugt bin, dass sie richtig sind, auch wenn sie ihre spezifischen Risiken haben. Die Jugendlichen haben heute einen ziemlich aufregenden Tag: zuerst die Staffel, dann wir – und das in den traditionellen Strukturen des Strafvollzugs. All das muss erst einmal geschultert werden, zeigt mir aber, dass in den Vollzugsanstalten etwas in Bewegung geraten ist, dass über neue Wege nachgedacht wird, dass um das Ziel gekämpft wird, während der Haft etwas zu erreichen. Für diese sehr schwierige, sehr große Anforderungen stellende, sehr ehrgeizige Zielsetzung brauchen die Justizvollzugsanstalten sicherlich einen verlässlichen

Begleiter, auch eine kontrollierende Autorität. Insofern bedanke ich mich sehr für die unterstützende, kontrollierende Tätigkeit des Unterausschusses.

(Allgemeiner Beifall – Auftritt der Musikgruppe)

Festrede **„Strafvollzug unter Geltung des Grundgesetzes“**

Prof. Herbert Landau
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, heute zu Ihnen über das Thema „Strafvollzug unter Geltung des Grundgesetzes“ sprechen zu dürfen. Herr Gerling, ich danke Ihnen sehr herzlich für die Einladung. Ich werde versuchen, es kurz, knapp und präzise zu machen und in etwa 30 Minuten fertig zu sein. Ich will das Hauptproblem ansprechen, nämlich das Spannungsfeld Sicherheit und Resozialisierung, und, wie der Justizminister des Landes, vielleicht den einen oder anderen zum Nachdenken bringen, ob die Polarisierung zwischen diesen beiden Punkten – das Spezifikum der hessischen Justizpolitik in den letzten 10 bis 15 Jahren – richtig ist.

Da ich nur eine kurze Zeit zur Verfügung habe, erspare ich mir alle protokollarischen Anreden. Dresden: „Mario M., der Peiniger von Stephanie, flieht auf das Dach des Gefängnisses.“ Siegburg: „Folter, Mord – zwölf Stunden quälten sie ihr Opfer.“ Diese Beispiele, illustriert durch Zitate aus der Presse, zeigen, dass gerade die negativen Folgen des Strafvollzugs in den Blick geraten und Schlagzeilen produzieren. Der Strafvollzug selbst befindet sich im Übrigen nur selten im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Die hohen Mauern und die Sicherheitseinrichtungen mögen das ihrige dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit nur anlässlich besonderer Vorkommnisse ihr Augenmerk auf die Justizvollzugsanstalten und die Bediensteten richtet. Interessant wird es für die Öffentlichkeit und insbesondere für die Medien immer erst dann, wenn einem Strafgefangenen die Flucht gelingt oder die gesetzliche Entlassung eines gefährlichen Gewaltverbrechers ansteht.

Dabei wird die Bedeutung des Strafvollzugs weiter zunehmen – nicht wegen der spektakulären Presseberichterstattung über besondere Vorkommnisse, sondern auch wegen des Umstands, dass im Zuge der Föderalismusreform nunmehr ausschließlich die Länder für den Strafvollzug zuständig sind. Kritiker und Pessimisten befürchten einen Wettbewerb der Schäbigkeit. Andere befürchten eine Konkurrenz um den härtesten Strafvollzug. Laut einiger Stammtischparolen kommen die Strafgefangenen demnächst in den Genuss eines Luxusstrafvollzugs. Diese Auffassungen sind uns Hessen aus den Neunzigerjahren gar nicht so unbekannt.

Diese breit gefächerten Reaktionen zeigen, wie weit die Meinungen gehen, und vor allem auch, wie weit sie auseinandergehen. Bei kaum einem Thema stehen kontroverse Auseinandersetzungen so sehr im Vordergrund wie hier. Ich fürchte, wir sind nicht sehr viel weiter als vor 75 Jahren, als Kurt Tucholsky die Zustände in den Gefängnissen beklagte und treffend ausführte:

Greift einer ein, so schallt ihm ein Chor entgegen: „Ja, soll man denn den Gefangenen jeden Tag Pudding zu essen geben oder sie abends gar ins Varieté ausführen?“

Wenn Tucholsky ausführt, das primitive Rechtsbedürfnis des Gerichtssaalpublikums dürfe von den Strafvollstreckern nicht realisiert werden, und niemals dürfe der Rechtsbrecher die Grundrechte des Menschen verlieren – auch er nicht –, muss dies auch heute noch manchen populistischen Forderungen entgegengesetzt werden.

Festzustellen ist aber sicherlich, dass wir in der Ausgestaltung des Strafvollzugs heute ein wesentlich differenzierteres Bild zeichnen, als dies in früheren Jahrzehnten der Fall war. Es wurde das Wort „humaner Strafvollzug“ geprägt. Aber was steckt dahinter? Beinhaltet dies nicht einen Widerspruch in sich? Während die Verhängung einer Geldstrafe vielleicht noch human erscheinen kann, fällt es schwer, die Verhängung einer Freiheitsstrafe so aufzufassen; denn für unsere moderne Gesellschaft ist die individuelle Freiheit von höchstem Wert. Auch deshalb ist die Frage wichtig, wie der Freiheitsentzug in der Praxis ausgestaltet werden kann, um das Prädikat „human“ zu verdienen.

Der Entzug der Freiheit eines Straftäters erscheint rückblickend auf die Praxis in den vergangenen Jahrhunderten tatsächlich als so etwas wie ein humanitärer Fortschritt. Die Bewertung einer Organisation – auch des Strafvollzugs – kann immer nur aus der aktuellen Zeit und aus den geschichtlichen Umständen erfolgen. So mag man in der Zukunft den derzeit ausgeübten Strafvollzug mit der Überbelegung in den Anstalten, der Unterbringung von mehreren Strafgefangenen in einer Zelle auch gegen deren Willen sowie der Handhabung des Besuchsrechts und der Gefangenentransporte als unverständlich, unakzeptabel und inhuman ansehen.

Die historische Entwicklung der Strafen und ihrer Vollstreckung verlief nicht immer geradlinig. Aus England und Holland erreichte uns erst im späten Mittelalter die Entwicklung hin zu den Arbeits-, Besserungs- und Zuchthäu-

sern. Die stellten schon die Arbeit als ein Mittel der Resozialisierung in den Vordergrund, ergänzt durch Seelsorge, Unterricht und Gesundheitsfürsorge. In Deutschland wurden diese Beispiele aufgenommen: nach Bremen und Lübeck z. B. 1617 in Kassel und 1679 in Frankfurt. Aber diese Versuche, einen humaneren Strafvollzug zu installieren, scheiterten wesentlich unter dem Einfluss der Folgen des Dreißigjährigen Krieges.

Wesentlich später begründete der führende Vertreter der modernen Strafrechtsschule im Kaiserreich, Franz von Liszt, seine Forderung mit folgenden Worten: Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen. – Aber der Alltag der Gefangenen um die Jahrhundertwende war geprägt von Isolation und einförmiger Disziplin. So saßen 1905 60 % der Gefangenen in Einzelzellen, wobei man häufig versuchte, jeglichen Kontakt der Gefangenen untereinander zu unterbinden. Hiergegen wandte sich schon 1911 der spätere Reichsjustizminister Gustav Radbruch, der durch das Schweigegebot und die Einzelhaft eine Verarmung der Häftlinge und eine Erschwerung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft als gegeben ansah.

Die teilweise in Modellanstalten der Weimarer Republik erfolgten Reformansätze im Strafvollzug fanden ihr abruptes Ende mit dem Beginn der nationalsozialistischen Diktatur. Gefängnisbeiräte und Einrichtungen der Gefängnisfürsorge wurden beseitigt. Den vorherigen Zustand wertete man als ein übertriebenes Entgegenkommen gegenüber den Gefangenen. Neu in den Vordergrund gestellt wurden Zucht und Ordnung, Straffheit und Gehorsam. Nicht nur in Konzentrationslagern, sondern auch in Gefängnissen wurden Gegner des Nationalsozialismus unterdrückt.

Nach einigen Reformen in der Nachkriegszeit trat zum 1. Januar 1977 das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Strafvollzugsgesetz in Kraft, das der spätere hessische Justizminister Karl-Heinz Koch – wie Sie, Herr Aumüller, noch sehr gut wissen – vehement gegen Angriffe auch aus der eigenen Fraktion verteidigt hat. Als Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafen wurde darin festgeschrieben, der Gefangene solle fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug diene aber auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Damit war eine wesentliche Weiterentwicklung zu erkennen. Die Vorgaben des Grundgesetzes wurden nach und nach fruchtbar gemacht.

Obgleich also die Praxis des Strafvollzugs eine geschichtliche Wandlung erfahren hat und das Ausmaß und die Schwere der Sanktionen zurückgingen,

blieb und bleibt eines: der komplette Entzug der Freiheit. Diese wird genommen, egal wie human der Vollzug ist. Da die Freiheit ein hohes Gut ist, vollzieht sich ihre Beschränkung eben auch unter einem hohen Rechtsschutz: dem des Grundgesetzes selbst. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, auf dem höchste Anforderungen an die Gerechtigkeit gestellt werden müssen, bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb unserer verfassungsmäßigen Ordnung dar. Sie sind die Grundnormen unseres grundrechtlichen Wertesystems, in das seit der Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im siebten Band die subjektiven Abwehrrechte – im liberalen Sinne in eine objektive Wertordnung – mündeten.

Die systematische Stellung an der Spitze der Verfassung und die Aufnahme der Menschenwürde in die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG bekräftigen dies. Die Menschenwürde umfasst den Schutz des engeren Bereichs der persönlichen Selbstbestimmung, die Gewährleistung seelischer und körperlicher Integrität, den sozialen Geltungsanspruch des Einzelnen, den Schutz vor willkürlicher Behandlung, vor Diskriminierung und vor Demütigung.

Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der einzelnen Person, sondern auch die Würde des Menschen als Gattungswesen, die jeder besitzt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen oder seinen sozialen Status. Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Dabei folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG und dem Umstand, dass unsere Gemeinschaft die Menschenwürde in den Mittelpunkt der Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist, gerade nicht das Verbot von Strafe überhaupt. Da die Menschenwürde gemeinschaftsbezogen ist und unser Menschenbild gerade nicht das eines isolierten, selbstherrlichen Menschen, sondern das eines gemeinschaftsgebundenen ist, muss sich jede Gemeinschaft gegen einen gemeingefährlichen Straftäter auch durch Freiheitsentzug absichern können.

Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der Straftäter jedoch absolut zwingend die Chance erhalten, sich nach der Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Damit folgt aus der Menschenwürde einerseits das Recht des Gefangenen auf Resozialisierung, andererseits die Pflicht des Staates und der Gesellschaft, hieran in effektiver Weise mitzuwirken.

Diese der Forderung nach Erlass eines Strafvollzugsgesetzes zugrunde liegenden Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, welche konstitutive Bedeutung der Menschenwürde für die Ausgestaltung des Strafvollzugs tatsächlich zukommt. Sie bildet den Grund für das Gesetz, und sie bildet zugleich den Rahmen für die gesetzlichen Regelungen. Aus Art. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung, das Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht. Meine Damen und Herren, Sie sehen, dass die Garantie der Menschenwürde keine leere, abstrakte Worthülse darstellt, sondern dass sich aus ihr ganz konkrete Verpflichtungen der Bürger dieses Staates und des Staates als solchem ergeben.

Abgesehen vom Schutz der Menschenwürde vollzieht sich der Strafvollzug unter der Geltung des Freiheitsgrundrechts des Art. 2 Abs. 2 GG. Dieses hat einen ganz besonders hohen Rang. Es darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter ganz strengen formalen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Aus dieser Bedeutung folgt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Anordnung und den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen in besonderem Maße beherrscht. Dabei wird gerade bei der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen das Wesen des Freiheitsgrundrechts infrage gestellt. Ich denke jedoch – das will ich im Folgenden begründen –, gewichtige Schutzinteressen Dritter, wie die Sicherheit der Allgemeinheit, aber auch die Opferinteressen, rechtfertigen einen dauerhaften Freiheitsentzug, manchmal bis zum Lebensende.

Es ist aber auch wahr, dass die grundrechtlich garantierte Freiheit der Person der Ausgangspunkt und der Regelfall ist. Jeder Eingriff, auch jeder vertiefende Eingriff innerhalb des Vollzugs, bedarf einer rechtlichen Rechtfertigung gegenüber dem Strafgefangenen. Aus Art. 2 – Freiheitsgrundrecht – und Art. 1 – Menschenwürde – ergibt sich das Resozialisierungsgebot. Wir reden nicht über Gnadengewährungen oder über Vergünstigungen, sondern über Bürgerrechte. Bei seinen Anstrengungen zur Resozialisierung hat der Staat den Strafgefangenen, dessen Eigeninitiative natürlich zu fördern ist, zu unterstützen und im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zum Erreichen des Vollzugsziels beizutragen.

Art. 2 GG – Freiheitsrecht – verpflichtet durch eine strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auch bei einer Entscheidung über die Fortdauer eines Freiheitsentzugs in jedem Fall die Chance auf eine Wiedereingliederung zu erhalten. In einem sehr bekannten, zu einer zivilgerichtlichen Entscheidung zu einem Fernsehdokumentarfilm über den Solda-

tenmord von Lebach ergangenen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht 1973 erklärt, „nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel ... des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen“. Danach sollen dem Gefangenen „Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden“. Er soll neu oder zum ersten Mal lernen, unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft zu leben. Das Bundesverfassungsgericht schrieb damals:

Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.

Weiter:

Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist.

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und auch in Art. 104 Abs. 1 und 2 GG ist die Einschränkung der Freiheit der Person nur durch ein richterliches Strafurteil normiert, welches in Anwendung von Strafgesetzen und unter Beachtung von verfahrensrechtlichen Förmlichkeiten ergangen ist. Es wird, mit Ausnahme von Art. 104, der ein Misshandlungsverbot ausspricht, im Grundgesetz jedoch keine konkrete Aussage dazu getroffen, in welcher Art und Weise Strafe zu vollstrecken ist.

Versinkt damit der Verurteilte in der Anonymität hinter den Gefängnismauern? Die genannten, aus Art. 1 und Art. 2 GG hergeleiteten Rahmenbedingungen zeigen, dass dem gerade nicht so ist, dass die Arbeit erst jetzt beginnt und dass der Vollzug differenziert ausgestaltet werden muss. Der Gefangene hat zwar Recht gebrochen; er soll aber nicht rechtlos dastehen.

Die Entwicklung hin zu einem humanen Strafvollzug hat viele Veränderungen mit sich gebracht. Ein Institut, welches mit dem Postulat des Humanen auf den ersten Blick schwer in Einklang zu bringen ist, hat jedoch alle gesellschaftlichen Veränderungen überlebt: Das ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Sie gehört von alters her zum Kernbestand der strafrechtlichen Sanktionen. Das Urteil darüber – auch die Hessen haben in den Neunzigerjahren eine Diskussion darüber geführt –, ob dies der Würde des Menschen entspricht, kann, so meine ich, immer nur auf dem aktuellen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben. Jede

Gesellschaft gibt – auch unter der fortdauernden Geltung derselben Normen – immer wieder neue Antworten.

Die Antwort, die ich heute gebe, lautet, dass in der lebenslangen Freiheitsstrafe selbst keine Verletzung der Menschenwürde liegt. Dennoch gibt auch hier das Postulat der Menschenwürde den Rahmen vor. Aus dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde folgt, dass grausame, erniedrigende und unmenschliche Strafen verboten sind. Die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe muss deshalb ihre Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug finden. Das Resozialisierungsgebot gilt auch für diese Gefangenen. Auch dem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Mörder muss wegen seiner unveräußerlichen Menschenwürde grundsätzlich die Chance verbleiben, seiner Freiheit wieder teilhaftig zu werden. Auch solche Gefangenen sind lebensstüchtig zu erhalten. Das Strafvollzugsgesetz setzt dies, wie Sie wissen, um, indem es den Behandlungsvollzug auch für solche Gefangenen vorschreibt.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 1983 verwies das Bundesverfassungsgericht darauf, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Strafe im Einzelfall ein Leben lang – gemeint ist: bis zum Lebensende – vollstreckt werde. Sonst, so das Verfassungsgericht, werde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft. Jedoch sei ein menschenwürdiger Vollzug dieser Strafe nicht sichergestellt, wenn dem Verurteilten ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein jegliche Hoffnung genommen werde, seine Freiheit wiederzuerlangen.

Im November des vergangenen Jahres bestätigte der zweite Senat diese Rechtsprechung. Auch neuere Forschungen zu den Auswirkungen langjährigen Freiheitsentzugs belegten nicht, dass irreparable Schäden psychischer und physischer Art notwendigerweise die Folge eines langen Freiheitsentzugs seien. Um aber solchen Schäden zu begegnen, sei gerade der Behandlungsvollzug zu implementieren.

Wie sehr das Bundesverfassungsgericht versucht, den durch Art. 1 und Art. 2 GG geschützten Kernbereich der Menschenwürde und der Freiheit in der Einzelfallbehandlung unanfällig für Willkür zu machen und in ein verhältnismäßig reglementiertes Gefüge einzubetten, zeigt auch die Entscheidung zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom Mai letzten Jahres.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht schon 1977 die fehlende gesetzliche Grundlage beim Erwachsenenstrafvollzug festgestellt und damit auf das besondere Gewaltverhältnis hingewiesen hatte, hat es nunmehr auch klare gesetzliche Regelungen für den Jugendstrafvollzug gefordert. Für die nach der Föderalismusreform zuständigen Länder ist diese Entscheidung, auch was den Inhalt der Gesetze anbelangt, von ganz entscheidender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht spricht hier explizit von der Verantwortung des Staates – eine Metapher, über die man streiten könnte, denn der Staat ist für seine Organe und für seine Gesetze verantwortlich.

Es ist also etwas Ideelles, darüber Hinausgehendes gemeint. Das hat natürlich etwas mit den Jugendlichen und mit den Heranwachsenden zu tun, mit Menschen, die der besonderen Führung, Förderung und Bildung bedürfen. Wird ein Jugendlicher in der schwierigen Phase der Adoleszenz durch die staatliche Strafvollstreckung aus seinen familiären und sozialen Bezügen herausgerissen, so kommt dem Staat nicht nur während des Vollzugs eine Verantwortung zu, sondern auch für die Zukunft. Dieser Verantwortung wird der Staat nur durch eine besondere, intensive Vollzugsplanung gerecht, die auf die Förderung, auf soziales Lernen sowie auf die Ausbildung von Fähigkeiten und schulischen Kenntnissen gerichtet ist. Das Schlagwort „Fördern und Fordern“ ist eine ganz besonders treffende Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen des Gerichts.

So ist das auch mit Blick auf das Elternrecht, welches durch den Vollzug nicht aufgehoben, sondern nur temporär eingeschränkt ist. Es sind erweiterte Besuchsmöglichkeiten einzuräumen. Vier Stunden pro Monat sind meines Erachtens das Minimum. Die Unterbringung in kleinen Wohngruppen soll ein Klima sozialen Lernens schaffen, was viele Jugendliche hier leider erstmals erfahren und erleben können. Bei der Sanktionierung von Pflichtverstößen soll nicht das Oberlandesgericht – bei aller Wertschätzung für das Frankfurter Oberlandesgericht – entscheiden, sondern ein Richter vor Ort, der die Verhältnisse kennt und den Jugendlichen auch anhören kann.

Viele Ziele und Aufgaben sind damit durch das Bundesverfassungsgericht klar beschrieben – zu klar, wie manche sagen. Gleichwohl gibt es für den Hessischen Landtag einen großen Ermessensspielraum zur Regelung der Details. Allen Unkenrufen zum Trotz zeichnet sich nach meiner Beobachtung ab, dass die Länder ihre besondere Verantwortung gegenüber jungen Menschen sehen, wahrnehmen und – bei aller föderal gewollten Unterschiedlichkeit – den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen.

Ich habe Ihnen versprochen, zu dem Grundkonflikt zwischen Sicherheit und Resozialisierung Stellung zu nehmen. Der Strafvollzug bewegt sich immer zwischen diesen beiden Polen: Sicherheit der Bevölkerung auf der einen, Resozialisierung des Täters auf der anderen Seite. Dieses Spannungsverhältnis wird man aufgrund der gegenläufigen Interessen nie völlig beseitigen können. Einerseits soll der Gefangene lernen, ohne das Begehen eines Rechtsbruchs unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft zu leben, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. Andererseits ist der erste und konstitutive Zweck des Rechtsstaats die Befriedung der Gesellschaft – die Gewährleistung von Frieden, Freiheit und Sicherheit ihrer Bürger. Dies gelingt nur dann, wenn der Staat dafür Sorge trägt, dass im Staat kein berechtigter Grund zur Furcht vor einem Rechtsbruch besteht, da andernfalls das Recht auf Selbstverteidigung wieder aufleben würde und müsste.

Ein spezifisches Instrument zur Schaffung dieses Rechtsfriedens – und damit die notwendige Voraussetzung unseres Rechtsstaats – ist das Gewaltmonopol. Der moderne Staat steht und fällt damit, dass er das Gewaltmonopol gegenüber Privaten und vor allem auch gegenüber dem Rechtsbrecher effektiv behauptet und dort, wo er Gewalt durch Private im Einzelfall nicht verhindern kann, auf jeden Fall verhindert, dass dieser Gewalt Legitimität zuwachsen kann. Blicke Kriminalität unbestraft, so drohen dem Rechtsstaat und der gesamten freiheitlichen Ordnung schwerer Schaden.

Das Gewaltmonopol verteidigt den Rechtsstaat zugleich auch gegenüber dem Sanktionierungsbedürfnis der rechtstreuen Gemeinschaft. Nämlich der einzelne Bürger das Recht wieder selbst in die Hand, bedeute dies das Ende des Rechtsfriedens wie auch des Rechtsstaats, denn mit der Selbstjustiz entfele die Gewährleistung der Berechtigung und Richtigkeit der Sanktion. Ein Beispiel dafür sind die Todesschwadronen in lateinamerikanischen Staaten. Ohne eine funktionstüchtige Strafrechtspflege kann also gar kein Rechtsfrieden, der auf der sichtbaren Unverbrüchlichkeit der Rechtsnorm beruht, eintreten.

Ohne sie kann auch das Gewaltmonopol keinen Bestand haben. Im Gegenteil, eine unzureichende Effizienz der Strafrechtspflege beeinträchtigt und zerstört schlussendlich die Bereitschaft des Bürgers, sich der Rechtsordnung und dem Gewaltmonopol zu unterwerfen. Nur wenn der Bürger sieht, dass der Staat die Rechtsmacht durchsetzen kann, können Eigenmacht und Selbstjustiz ausgeschlossen werden. Eine funktionstüchtige

Strafrechtspflege, zu der auch eine wirkungsvolle Strafvollstreckung gehört, entschärft gerade das Aggressionspotenzial der Gesellschaft, und dadurch wird die Herrschaft der Gesetze verwirklicht, die unseren Verfassungsstaat ausmachen.

Deshalb ist die Durchsetzung des Rechts keine bloße Obliegenheit, sondern sie ist *Conditio sine qua non* für uns alle. Eine Kriminalpolitik, die die Sicherheits- und die archaischen Strafbedürfnisse der Bevölkerung nicht ernst nimmt, wird scheitern und schließlich genau die punitiven Erwartungen und Einstellungen von Menschen in der Bevölkerung provozieren, die einem rationalen Umgang mit der Kriminalität entgegenstehen. Deshalb ist die Funktionalität der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung nicht nur Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, sondern eine unabdingbare Voraussetzung für die Existenz und den Bestand des demokratischen Rechtsstaats. Dabei darf man eben nicht auf der Ebene des staatlichen Strafverfolgungsmonopols stehen bleiben, sondern muss das ebenso im Lichte der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung durch das staatliche Vollstreckungsmonopol ausgestalten.

Dieses Schutzinteresse und Schutzbedürfnis ist aber im Gedanken der Resozialisierung mit angelegt. Obgleich beide Ziele auf den ersten Blick einen unvereinbaren Gegensatz zu bilden scheinen, wird damit doch das Gleiche verfolgt: eine wertorientierte, normtreue Gesellschaft ohne Straftaten. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen der Allgemeinheit, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden, besteht, wenn man es so versteht, gerade kein Gegensatz.

Der Versuch, das aufgezeigte Spannungsverhältnis von effektiver Rechtsdurchsetzung und Sicherheit einerseits und verfassungsrechtlichem Resozialisierungsgebot andererseits umfassend zu lösen, ist untauglich. Sowohl die zur Verfügung stehenden Mittel als auch die beteiligten Menschen und Institutionen lassen sich nicht dauerhaft in eine harmonische Symbiose einbetten. Wir haben es mit Menschen zu tun, die sich eigenverantwortlich, durch autonomes Verhalten außerhalb der Rechtsordnung gestellt haben. Sie haben sich dadurch, zumindest vorübergehend, als zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ungeeignet erwiesen.

Dass dies nicht dauerhaft so bleibt, muss das Ziel der staatlichen Institutionen, der Bürger des Staates, der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem aber auch der Strafgefangenen selbst sein. Für die Strafgefangenen gibt es keine Lobby. In den Augen der Gesellschaft sind sie eine soziale Randgrup-

pe. Ihre Interessen sind keine Selbstläufer in der politischen Willensbildung. Im Gegenteil, oft sind sie nur ein Mittel der politischen Auseinandersetzung, nämlich dann, wenn mit Sicherheitsfragen Ängste der Wahlbürger geweckt werden sollen. Nur, die Würde des Menschen ist unteilbar. Sie schützt den Alten und den Schwachen, das Ungeborene und den Behinderten ebenso wie den Starken und den Tüchtigen, den wirtschaftlich und gesellschaftlich Leistungsstarken ebenso wie den Rechtsbrecher. Abstriche gibt es in keinem Fall. Lediglich das Freiheitsrecht des Strafgefangenen ist rechtsförmlich beschränkt. Seine Menschenwürde bleibt vollumfänglich erhalten.

Das beschreibt gerade den verfassungsfesten Kernbestand unseres Wertekonsenses. Dieser Wertekonsens hat sich in unserem freiheitlichen Rechtsstaat, für den wir leben und arbeiten, organisiert. Dieser Wertekonsens ist ein ethischer Anspruch, aber er ist durch Art. 1 Abs. 3 auch verfassungsrechtlicher Befehl, der ausgefüllt werden muss, wollen wir nicht den Grundkonsens unseres Staates und unserer Gesellschaft selbst wieder infrage stellen.

Die Verantwortung für die Ausfüllung dieses Wertes trifft in erster Linie den Bürger. Aber Sie wissen, dass die Verantwortung des Bürgers nicht einklagbar ist. Die Wahrnehmung der Verantwortung ist ein Maßstab für die Humanität von Staat und Gesellschaft. Sie ist ein Markenzeichen – eine Markierung – für das Engagement des Bürgers für eine humane, aufgeklärte und gerechte Gesellschaft. Aber sie ist nicht einklagbar. Die Motive des Bürgers für die Übernahme der Verantwortung mögen unterschiedlichsten Wurzeln entspringen.

Der Christ wird in dem Strafgefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der wie er selbst auf Vergebung und Versöhnung angewiesen ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses sehr zu begrüßen, dankbar anzunehmen und durch staatliche Organe zu fördern und zu stärken.

Der sich den Werten der Aufklärung und des Humanismus verpflichtete Bürger weiß, dass der Rechtsbrecher als gleichberechtigter Bürger mit den gleichen unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist. Er wird auf einer rationalen Bestrafung bestehen und einen rationalen Strafvollzug verlangen. Er wird das Los der Gefangenen nicht als schicksalhaft vorherbestimmt einordnen, sondern sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass auch mit den früheren Rechtsbrechern wieder ein gemeinschaftliches gesellschaftliches Leben möglich ist.

Viele andere Motivationsstränge führen zu einem vielfältigen Engagement Ehrenamtlicher in den Gefängnissen. Diese Motivationsstränge kommen, gebündelt und organisatorisch gefasst, in der wichtigen und überaus verdienstvollen Arbeit der Anstaltsbeiräte in den hessischen Gefängnissen beispielhaft zum Ausdruck. Die Arbeit der Ehrenamtlichen und der Anstaltsbeiräte zu würdigen und ihnen die staatliche Anerkennung und das Lob der staatlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft nicht vorzuenthalten, das ist ein Teil der Verantwortung, die den Staat trifft.

Aber viel originärer liegt es in der unmittelbaren, rechtlich gebundenen Verantwortung des Staates, die Bedingungen dafür zu schaffen – sei es durch Verfahren, sei es durch Institutionen –, dass die Menschenwürde in den Gefängnissen realisiert wird. Der Staat leistet dies durch engagierte, fachlich gut ausgebildete Beamte, Lehrer, Sozialarbeiter und Verwaltungssangestellte, die sich der Resozialisierung und der Sicherheit verpflichtet fühlen. Ihr Dienst geschieht stellvertretend für die Gesellschaft. Dazu gehören auch die Leiter der Anstalten – von denen heute viele anwesend sind –, die den Beamten und den Gefangenen gegenüber in besonderer Weise verantwortlich sind, weil sie Führungsverantwortung übernommen haben. Dazu gehören auch Ministerialbeamte, die Konzeptionen zu entwickeln und Aufsicht auszuüben haben, damit dem Willen des Grundgesetzes Rechnung getragen wird.

Vor allem aber trifft die Verantwortung des Staates das Parlament als Gesetzgeber und als Kontrollorgan gegenüber dem verantwortlichen Minister und dem Strafvollzug als exekutiver Behörde. Deshalb ist der Unterausschuss Justizvollzug, dessen 60. Geburtstag wir heute feiern, für die humane, alltägliche Gestaltung des Strafvollzugs unverzichtbar. Diese Einrichtung ist bundesweit vorbildlich. Die Vermischung der Arbeit für den Strafvollzug mit der Arbeit in Rechtsausschüssen trägt der besonderen Verantwortung des Staates für den Strafvollzug eben nicht ausreichend Rechnung. Der Souverän selbst, das Volk – repräsentiert durch seine Abgeordneten im Hessischen Landtag –, erfüllt damit in einem Bereich, der kein gesellschaftliches Ansehen genießt, den Verfassungsauftrag zu einer menschenwürdigen Gestaltung.

Ich hatte als Staatssekretär sechs Jahre lang Gelegenheit, den Sitzungen des Unterausschusses Justizvollzug beizuwohnen. Es war eine der Erfahrungen, die mich in meinem langen Dienst für diesen Staat am meisten beeindruckt und geprägt haben. Ich habe bei allen politischen Parteien ein großes Engagement für die Belange der Bediensteten und der Gefangenen

sowie einen großen Idealismus gespürt und erfahren – Engagement und Interesse natürlich auch für zeitgemäße Konzeptionen im Strafvollzug. Ich habe aber auch das intensive Bemühen um Gerechtigkeit gespürt, indem man versuchte, jeder einzelnen Petition der Strafgefangenen gerecht zu werden.

Ich weiß natürlich auch, dass in der politischen Welt der Tische und Bänke, in der es um Macht und Einfluss in den Fraktionen, in den Parteien und im Staat geht, die Arbeit im Unterausschuss Justizvollzug nicht so angesehen ist wie etwa die Arbeit im Hauptausschuss oder im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr. Aber diese Einschätzung ist nur eine vordergründige, die den politischen Strukturen der Demokratie geschuldet ist – natürlich. Wenn man es aber unter dem Gesichtspunkt der Verfassung betrachtet, stellt man fest, dass die Arbeit für den Unterausschuss Justizvollzug von mindestens der gleichen Wichtigkeit ist wie die Arbeit für alle anderen Ausschüsse des Parlaments, weil hier die Grundlagen unseres gemeinsamen Lebens in Staat und Gesellschaft im alltäglichen Umgang mit den schwierigsten Aufgaben bestätigt werden müssen.

Wenn auch immer wieder das mangelnde Engagement vieler Bürger für soziale Randgruppen beklagt werden muss und Egoismus und wirtschaftlich orientiertes Machtdenken im Mittelpunkt unserer Gesellschaft zu stehen scheinen, so ist doch die Wahrnehmung der von mir beschriebenen Verantwortung ein hohes ideelles und letztlich dauerhaftes gesellschaftliches Gut. Dieses Gut zu erhalten und in wechselhaften Zeitläufen immer wieder neu zu bestimmen und auszutarieren, wo die Würde des Menschen berührt ist, ist der Anspruch der Verfassung an uns.

Spricht man vom großen Engagement der Verantwortlichen im hessischen Strafvollzug, darf ein Name nicht unerwähnt bleiben, nämlich der des Vorsitzenden des Unterausschusses Justizvollzug: Alfons Gerling. In den Jahren unserer Zusammenarbeit ist er mir zum Freund geworden, nicht deshalb, weil wir früher derselben politischen Gruppierung angehörten, sondern weil er sich dieser wichtigen Aufgabe mit großer Ernsthaftigkeit, Güte, einem großen Herzen und einer beeindruckenden menschlichen Ausstrahlung stellt. Dafür gelten ihm mein besonderer Dank und meine Anerkennung an diesem Tage. Ihn, die Abgeordneten des Hessischen Landtags, alle meine ehemaligen Kollegen begleiten meine besten Wünsche für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit im Interesse der Menschen dieses Landes. – Danke schön.

(Allgemeiner Beifall)

Schlusswort

Heike Hofmann

Stellvertretende Vorsitzende des UJV

Herr Präsident des Hessischen Landtags, Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, sehr verehrte Ehrengäste, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wenn man die ehrenvolle oder vielleicht auch undankbare Aufgabe hat, die Schlussworte zu sprechen, hört man mitunter den einen oder anderen: Na ja, es ist alles schon gesagt worden, nur noch nicht von mir. – Zunächst möchte ich mich trotzdem im Namen der Mitglieder des Ausschusses recht herzlich bei Herrn Prof. Landau für seinen umfangreichen Festvortrag bedanken. Außerdem möchte ich einige abschließende Anmerkungen an Sie richten.

Die Ansprachen haben in hohem Maße verdeutlicht, welchem Wandel der Unterausschuss Justizvollzug in den letzten Jahrzehnten unterworfen war und welche herausragende Bedeutung er aufgrund der Föderalismusreform hat, die dafür sorgt, dass das Land Hessen jetzt die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich hat. Es ist immer wieder, auch im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde –, der Strafgefangene selbst in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen zu stellen. Wir dürfen nicht in unserem Bemühen nachlassen, den Einzelnen wieder – oder vielleicht erstmals – in die Gesellschaft einzugliedern. Das gilt auch angesichts relativ hoher Rückfallquoten, die zum Teil bei über 70 % liegen.

Hierfür ist in erster Linie eine gute sachliche und personelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Hessen unabdingbar. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei denjenigen bedanken, die sich ehrenamtlich – etwa im Anstaltsbeirat, aber auch auf sonstige Art und Weise – um den Justizvollzug in Hessen verdient gemacht haben und dies auch in Zukunft tun werden. Bedanken möchte ich mich natürlich auch bei den Mitgliedern dieses Ausschusses und nicht zuletzt bei den Bediensteten des Strafvollzugs, die in unseren Justizvollzugsanstalten tagtäglich eine sehr schwierige, aber meistens nicht ausreichend gewürdigte Arbeit verrichten.

(Allgemeiner Beifall)

Wir sollten in der Tat die Chance nutzen, dort, wo wir jetzt die Gesetzgebungskompetenz haben, in sehr sachlicher, unpopulistischer Weise um die

Frage zu ringen, wie der Strafvollzug in Hessen am besten ausgestaltet werden kann. Ich möchte auf das Bezug nehmen, was Prof. Landau eben gesagt hat: Er hat auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 verwiesen, in der es dankenswerterweise sehr detailliert deutlich gemacht hat, wie die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs aussehen muss, und Vorgaben macht, an die jeder Landesgesetzgeber gebunden ist.

Dabei darf aber der Erwachsenenstrafvollzug nicht aus dem Fokus geraten. Für einen guten Strafvollzug benötigt man einige Rahmenbedingungen, z. B. eine ausreichende Zahl von Haftplätzen – womöglich in Einzelhaft; das ist auch höchstrichterlich entschieden worden –, genügend Arbeitsangebote für Strafgefangene, eine ausreichende Betreuung in sozialer, psychologischer und medizinischer Hinsicht, ausreichende Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und, wenn die Gefangenen geeignet sind, eine Unterbringung im offenen Vollzug bzw. die Zulassung von Vollzugslockerungen.

Der Unterausschuss Justizvollzug hat sich in den letzten 60 Jahren – ich denke, das wird er auch in Zukunft tun – um die Belange der Strafbediensteten, aber auch um die der Strafgefangenen in dieser Art und Weise sehr verdient gemacht. An dieser Stelle möchte ich allen noch einmal für ihr hohes Engagement bei dieser wichtigen Aufgabe herzlich danken. Recht herzlich möchte ich mich auch bei den Musikern bedanken, die die heutige Veranstaltung mit ihren Stücken musikalisch umrahmt haben. Ich darf an dieser Stelle ihre Namen erwähnen: Johann Wagner, Daniel Kasinski, Sascha Götze und Peter Klier. Dafür recht herzlichen Dank und noch einmal Applaus.

(Allgemeiner Beifall)